

ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT



An das Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 26.8.1991

zu HD Dr. Robert Poperl

Betr: Stellungnahme zur 50. ASVG - Novelle

22/SN - 61/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	61 -GE/19 P1
Datum:	29. AUG. 1991
	30. AUG. 1991
Verteilt	

*St. Jozse*

Sehr geehrter Herr Poperl !

In der Beilage übermittelt die Österreichische Hochschülerschaft ihre  
Stellungnahme zur ausgesandten 50. ASVG- Novelle.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Thomas Frad  
(Vorsitzender)

1 Beilage

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13  
Telefon: 310 88 80-0, Telefax: 310 88 80/36  
Telex: 116 706 OEHA  
Bankverbindung: Genossenschaftliche Zentralbank  
BLZ 31 000, Konto-Nr. 21-00.272.666

## **Begutachtung der 50. ASVG - Novelle durch die Österreichische Hochschülerschaft**

Die zur Begutachtung ausgesandte Novellierungsvorlage enthält zwar mit der Einbeziehung von Psychotherapie und Hauskrankenpflege in die Kassenleistungen sowie mit der abermals deutlichen Anhebung der Ausgleichszulagenbeziehungsgrenze ( = Mindestpension 6.500.- ) große soziale Fortschritte, die direkt oder indirekt auch Studierenden zugute kommen ( Ausgleichszulagen sind insbesondere für jene Studierenden wichtig, die behindert oder Waise sind).

**In diesen Punkten begrüßt die Österreichische Hochschülerschaft die Novelle ausdrücklich.**

Im Vorschlag zur Veränderung des **§ 76 Abs.1 Z.2 und Abs.4 ASVG** sind aber schwerwiegende Verschärfungen für "ältere" Studierende versteckt. Die Veränderungen beziehen sich auf die freiwillige Selbstversicherung zur Krankenversicherung zu begünstigten Beitragssätzen.

**Die Österreichische Hochschülerschaft stellt einleitend fest, daß sie die Novellierungsvorschläge zu § 76 ASVG aus gesundheits-, wissenschafts- und sozialpolitischen Gründen schärfstens ablehnt.**

Die ÖH wird im folgenden ihre scharfe Ablehnung der Novelle des § 76 ASVG eingehend begründen.

Derzeit beträgt die Selbstversicherung für Studierende,

- die noch kein Studium abgeschlossen,
- ohne Ferialeinkommen über 33.000.- ( dies ist wohl unter der Bestimmung, kein EStG/StudFÖG - Einkommen zu beziehen ( § 76 As.2 Z.2 ASVG g.F.), zu verstehen
- das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

**öS 120,-/ Monat** (Tagessatz 160.- mal 30 Tage = 4800, davon 5% = 240, davon trägt derzeit das BMfWF mit Gesamtratenzahlungen die Hälfte).

1988 sind 25.000 Studierende, 1989 26.000 Studierende in den Genuß dieser Sozialmaßnahme gekommen. Für 1991 liegen keine Zahlen vor, es ist aber unter Annahme der, statistisch erwiesenen, Erkenntnis, daß der Altersdurchschnitt der Studierenden leicht ansteigt, eine Zahl von etwa 28.000 Betroffenen zu erwarten.

Für das Jahr 1990 hat das BMfWF ca. 37 Millionen Schilling für oben genannte Gesamtratenzahlung aufgewendet.

Österreichische Hochschülerschaft  
Stellungnahme zur Begutachtung der  
50. ASVG Novelle

Seite 2

**Die Neuregelung schlägt jetzt kurz dargestellt vor, die Altersgrenze 35 Jahre zu streichen und statt dessen den Anspruch an eine Studiendauer Mindestzeit + Toleranzzeit Stipendiengesetz + 2 Semester zu binden. Dies bedeutet für die meisten Betroffenen eine Erhöhung ihrer Versicherungspflicht auf öS 1.740,- pro Monat (mehr als das 14-fache !!!). Dieser Novellierungsvorschlag gründet sich auf die lapidare Feststellung, daß, "man jene Personen von der 'Begünstigten Selbstversicherung' ausschließen wollte, die lediglich deshalb an einer Universität inskribieren, um in den Genuß dieser Selbstversicherung zu kommen. Insbesondere freiberuflich tätige Personen, die keiner gesetzlichen Pflichtversicherung unterliegen, machten von dieser Möglichkeit nicht selten Gebrauch. ...." (Erläuternde Bemerkungen S.9 f.).**

Ohne auf die grundsätzliche Problematik hier schon eingehen zu wollen, sei bemerkt, daß der Novellierungsvorschlag, seinem in den Erläuterungen genannten Ziel sicher nicht gerecht werden wird. Die vorgeschlagene Regelung führt nämlich zur Streichung der begünstigten Selbstversicherung für **wesentlich mehr Studierende** als "nur insbesondere die freiberuflich tätigen Personen".

#### **Im Grundsätzlichen ist aber festzuhalten:**

Nach den derzeit geltenden Studienvorschriften, die eine Mindeststudiendauer von 8 bis 12 Semestern vorsehen, würde die Regelung bedeuten, daß man die begünstigte Selbstversicherung für einen Zeitraum von sechs bis acht Jahren erhält. In dieser Zeit ist ein großer Teil der Studierenden noch bei den Eltern mitversichert. Für diesen Zeitraum war die "begünstigte Selbstversicherung" auch nie gedacht (vgl. erläuternde Bemerkungen zum ASVG). Sie sollte immer aus sozialen- und bildungspolitischen Gründen, die schlechte finanzielle Lage der Studierenden für die Krankenversicherung mildern, diesen Anspruch gibt das Gesetz durch die Novelle jetzt auf.

Es dürfte allgemein bekannt sein, daß nur eine sehr geringe Anzahl der Studierenden in der oben erwähnten Zeit ihr Studium abschließt; die Gründe hierfür sind vielfältig (von den mangelnden äußeren Bedingungen bis zu fehlender Information). Die ÖH und viele andere bildungspolitisch tätige Institutionen bemühen sich die Situation zu verbessern und Vorschläge zu deren Abhilfe zu machen, der Novellierungsvorschlag ist hier aber evident kontraproduktiv.

Allen Personen, die für ihr Studium über die durchschnittliche Studiendauer länger brauchen z. B. durch Schwangerschaft, zeitweise Berufstätigkeit, (außer) universitäres Engagement oder fachspezifische Schwierigkeiten, verlieren nun die Möglichkeit der kostengünstigen Krankenversicherung.

Dies erscheint sozial- und bildungspolitisch sehr bedenklich.

Die ÖH gibt ihrer Verwunderung Ausdruck, daß das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die vorgeschlagene Regelung für "sozialpolitisch vertretbar" hält, wo doch ansonsten das obengenannte Ministerium sich der sozialen Verantwortung für die Gesellschaft in hohem Maße bewußt ist.

Dies erscheint umso unverständlicher, als bei den Studierenden, während ihres Studiums das Versicherungsprinzip verstärkt gilt. Studierende erhalten zweifellos finanzielle Hilfen während ihres Studiums, zahlen sie aber (wie einschlägige Studien beweisen), im Zuge ihrer späteren Berufstätigkeit wieder durch Steuern, indirekte Leistungen und dergl. zurück.

Wegen der erhöhten Beiträge werden viele in relativ späten Stadien ihres Studiums ( kurz vor dem Fertigwerden) stark erhöhte Krankenversicherungen leisten müssen, was ihren Studienabschluß wesentlich verzögern, ja zuweilen auch unmöglich machen wird.

Aus gesundheitspolitischer Sicht ist darauf hinzuweisen, daß wegen der grundsätzlich angespannten sozialen Lage der Studierenden (anerkannt z. B. in der Schriftenreihe des BMfWF " Zur sozialen Lage der Studierenden" ), viele sich überhaupt nicht mehr versichern lassen werden.

Dies erscheint uns äußerst bedenklich, weil die Konsequenzen für die Volksgesundheit unabsehbar wären.

In dieser Hinsicht läßt sich aus dem Novellierungsvorschlag nicht ersehen, ob er mit den zuständigen Ressorts ( Gesundheitsministerium ) abgesprochen ist oder nicht. Es scheint uns schwer möglich, dieses gesundheitspolitische Argument von der Hand zu weisen.

Die Regelung erscheint zuletzt auch deshalb nicht sinnvoll, weil durch eventuelle Möglichkeiten der Einzelnen sich auf Antrag von den Mehrleistungen teilweise zu befreien, ungeheure Verwaltungskosten entstehen würden (bei etwa 22.00. Anträgen pro Jahr). Ein allfälliges Argument, es gebe ja Ausnahmen, verfängt sohin nicht, weil dies im Endergebnis teurer wäre, als die jetzige Rechtslage, aber weniger Studierenden helfen würde.

Letztens ist auch nicht erkennbar, ob das Wissenschaftsministerium die Hälfte der Kosten mittels Gesamtratenzahlung weiter übernimmt oder nicht, dazu wurden offenbar ebenfalls keine Gespräche geführt.

Aus allen diesen Gründen erscheint die Novellierung des § 76 ASVG wenig durchdacht und durch den großen Zeitdruck der Novellierung allgemein verunglückt.

Die Österreichische Hochschülerschaft gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, daß aus den obenerwähnten Gründen der Vorschlag zur Novellierung des § 76 ASVG ganz entfallen möge.